

Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de),
in Rundfunk und Presse am 8. September 2021

Regensburg, den 8. September 2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg
hier: Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot**

Anlagen:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots (Stand: 08.09.2021)

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholabgabeverbots (Stand: 08.09.2021)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021 (14. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2021 Nr. 615, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Bismarckplatz
- Neupfarrplatz
- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt)
- Haidplatz (mit Rote-Hahnen-Gasse)
- Steinere Brücke (mit Am Brückenbasar)
- Stadtamhof
- Thundorferstraße (mit Marc-Aurel-Ufer bis Donaulände)
- Weinlände (mit Am Weinmarkt)
- Keplerstraße
- Goldene-Bären-Straße
- Weiße-Lamm-Gasse
- Fischmarkt

2. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten konkret betroffenen Örtlichkeiten ergibt sich aus dem Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots (Stand 08.09.2021), der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der zeitliche Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots beschränkt sich an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

3. Begleitend werden der gewerbliche Verkauf und die gewerbliche Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme innerhalb des unter Ziffer 2 beschriebenen zeitlichen Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots untersagt (**Alkoholabgabeverbot**). Der räumliche Geltungsbereich des Alkoholabgabeverbots wird für die folgenden öffentlichen Flächen festgelegt:

- Stadtbezirk **Innenstadt**

Nördliches Ufer des Donaunordarmes ab der Wehrbrücke bis in Höhe des Unteren Wöhrds -Verlängerung zum Südufer des südlichen Donauarmes - Donausüdufer bis zur Ostgrenze des Villaparks - Villastraße - Adolf-Schmetzer-Straße - Gabelsbergerstraße - Sternbergstraße bis zur Sternbergunterführung - Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/Friedenstraße - Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße - Fürst-Anselm-Allee - Platz der Einheit -

Prebrunnallee - westliche Begrenzung des Herzogparks - Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg - Wehrbrücke bis zum Donaunordarm

- Stadtbezirk **Stadtamhof**

Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke - Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau - Donaunordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals - Verlängerung zum Nordufer der Donau - Nordufer des RMDKanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße - nördliche Verlängerung zur Frankenstraße

Der genaue räumliche Umgriff ergibt sich aus dem Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholabgabeverbots (Stand: 08.09.2021), der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Von diesem Verbot nicht erfasst ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle während der jeweiligen Öffnungszeiten.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am 08.09.2021 als bekannt gegeben. Sie gilt ab **08.09.2021, 15.00 Uhr**.
5. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 08.06.2021 zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg - hier: Alkoholkonsumverbot“ vom 29.06.2021, wird mit Wirkung vom 08.09.2021, 15.00 Uhr, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

I.

1. Insgesamt verzeichnen nach den Daten des Robert Koch-Instituts (RKI) am 1. September 2021 31 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz der Meldedefälle von unter 50, davon weisen 17 Landkreise und kreisfreie Städte eine 7-Tage-Inzidenz von

unter 35 auf. 65 Landkreise und kreisfreie Städte liegen bei einer 7-Tage-Inidenz von über 50, davon weisen 14 Landkreise und kreisfreie Städte einen Wert von über 100 auf. Das Infektionsgeschehen in Bayern reicht von 7-Tage-Inzidenzen von jeweils 14,8 in den Landkreisen Cham und Hof bis zu dem Wert von 199,7 in der Stadt Rosenheim. Damit zeigt sich in weiten Teilen Bayerns erneut ein erhöhtes Infektionsgeschehen, welches regionale Unterschiede im oben genannten Rahmen aufweist.

Die Reproduktionszahl lag Anfang September 2021 über dem Wert von 1. Nach RKI-Berechnungen liegt der 7-Tage-R-Wert für Bayern nunmehr bei 1,11 (Stand vom 03.09.2021) und für Deutschland bei 0,97 (Stand vom 07.09.2021). Der innerhalb der vergangenen Tage gestiegene 7-Tage-R-Wert weist auf eine aktuell wachsende Infektionsdynamik hin.

Während die Zahl der COVID-19-Patienten, die stationär behandelt werden mussten, seit Anfang Mai kontinuierlich sank, wird seit über drei Wochen wieder ein stetiger Anstieg beobachtet. Die Zahl der mit stationär zu versorgenden COVID-19-Patienten belegten Betten stieg insgesamt binnen der letzten drei Wochen um 406 auf nunmehr 592 an, d.h. die Gesamtzahl der mit COVID-19-Patienten belegten Betten hat sich mehr als verdreifacht. Auch im intensivmedizinischen Bereich spiegelt sich diese Entwicklung wider, wenn auch noch aktuell auf niedrigerem Niveau. Hier verzeichnet das DIVI-IntensivRegister eine Zunahme der auf Intensivstationen versorgten COVID-19-Fälle binnen der letzten drei Wochen um knapp 120, dies entspricht angesichts des niedrigen Ausgangsniveaus einer Steigerung von 230 %. Am 08.09.2021 werden bayernweit 592 Patienten, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, stationär behandelt. 194 COVID-19-Fälle werden derzeit intensivmedizinisch behandelt.

Angesichts der inzwischen wieder steigenden Belegung mit COVID-19-Patienten und der gleichfalls steigenden Inzidenzwerte ist in den nächsten Wochen mit einer weiteren Anspannung der Situation in den Krankenhäusern zu rechnen. Daher gilt es, vor allem die Belegung der Intensivkapazitäten mit COVID-19-Patienten engmaschig zu beobachten, da diese Bettenkategorie die Engpassressource bei der Bekämpfung der Pandemie im stationären Bereich darstellt. Die Zahl der freien Intensivbetten liegt weiterhin unter dem früheren Höchstwert: Während am 28. Oktober 2020 laut DIVI-IntensivRegister noch 917 freie Intensivbetten verfügbar waren, sind es am 08.09.2021 (10.15 Uhr) bayernweit lediglich 410 freie Betten.

In Bayern wurden bisher 15.528.431 COVID-19-Schutzimpfungen durchgeführt; 8.179.636 entfallen dabei auf Erstimpfungen, bei 7.728.712 Personen besteht bereits ein vollständiger Impfschutz. Die Erstimpfquote beträgt damit derzeit rund 62,2 % (Stand jeweils 1. September 2021). Seit 31. März 2021 finden auch Impfungen in Arztpraxen im Rahmen der Regelversorgung statt. Im Zeitraum bis 19. August 2021 wurden hier rund 6,4 Mio. Impfungen vorgenommen, die in den zuvor genannten Imp fzahlen enthalten sind. Seit 7. Juni 2021 werden auch die Privatärzte und die Betriebsärzte vom Bund über den pharmazeutischen Großhandel und die Apotheken mit Impfstoff versorgt und tragen dadurch ebenfalls zum Impffortschritt bei. Insgesamt sind von den Personen in Bayern, die 60 Jahre oder älter sind, 83,0 % mindestens einmal geimpft, im Alter von 18 bis 59 Jahren sind es 64,4 % und im Alter von 12 bis 17 Jahren 29,1 %. Einen vollständigen Impfschutz haben 80,6 % der Personen in Bayern, die 60 Jahre oder älter sind, im Alter von 18 bis 59 Jahren haben 63,5 % den vollständigen Impfschutz und im Alter von 12 bis 17 Jahren sind es 21,3 %.

Da inzwischen ausreichend Impfstoff für COVID-19-Schutzimpfungen vorhanden ist, besteht seit mehreren Wochen für alle Impfwilligen, für die ein Impfstoff zugelassen ist, die Möglichkeit ohne Wartezeit umgehend eine Schutzimpfung zu erhalten.

Dennoch handelt es sich insgesamt weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor um eine ernst zu nehmende Situation. Deshalb sind weiterhin umfangreiche Testobliegenheiten, das Tragen von Gesichtsmasken sowie die Identifizierung und Isolation infizierter Personen unverzichtbar. Unabdingbar für die Eingrenzung von Übertragungsrisiken bei den Öffnungsschritten ist weiterhin die Beachtung und Umsetzung von Hygienevorgaben (AHA+L-Regeln). Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen und damit auch die Begrenzung der Belastung des Gesundheitssystems ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Das RKI stuft die Gefährdung der Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, wobei Menschen mit chronischen Erkrankungen und vulnerable Bevölkerungsgruppen besonders betroffen sind.

2. Mit Wirkung vom 02.09.2021 trat die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBl. 2021 Nr. 615). Die Maßnahmenverordnung wurde mit Begründung zur 14. BayIfSMV am 01.09.2021 veröffentlicht (BayMBl. 2021 Nr. 616). Die 14. BayIfSMV hat weitere Öffnungsschritte zum Gegenstand und führt teilweise die bisherigen Maßnahmen fort.

Das bisher in § 26 der 13. BayIfSMV geregelte Alkoholkonsumverbot wird in § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV unverändert fortgeführt.

Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBl. 2021 Nr. 55), auf die die 12. BayIfSMV, 13. und 14. BayIfSMV Bezug nehmen, aus:

„Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“

Darüber hinaus kann die örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV weitergehende oder ergänzende Anordnungen zu den Bestimmungen der 14. BayIfSMV treffen. § 18 Abs. 1 Satz 1 führt demnach die bisher in § 27 der 13. BayIfSMV enthaltene Möglichkeit, ergänzende Anordnungen und Ausnahmen zu erlassen, fort.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV. Die Anordnung unter Ziffer 3. stützt sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a Abs. 1 IfSG nennt hierbei insbesondere:

- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem

Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Nur die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Darüber hinaus kann die Stadt Regensburg gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. Dies tut sie nun mittels dieser Allgemeinverfügung.

3. Der Stadt Regensburg kommt in diesem Zusammenhang somit die Aufgabe zu, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV die konkret betroffenen Örtlichkeiten (öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten) festzulegen, an denen das Verbot des Konsums von Alkohol (**Alkoholkonsumverbot**) greift.

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, welches pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt sowie der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ausgeübt wurde (s.u.).

Darüber hinaus steht der Stadt Regensburg als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde ein Ermessen dahingehend zu, ob weitergehende oder ergänzende Anordnungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV erlassen werden. Gemäß § 28a Abs. 1 IfSG kommen hier insbesondere eine zeitliche Beschränkung der jeweils geltenden Verbote und ein ergänzendes Verbot der Alkoholabgabe in Betracht. Auch dahingehend hat die Stadt Regensburg ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt (s.u.).

Eine Anpassung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs bleibt dabei Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Die Stadt Regensburg wird daher intensiv prüfen, ob und welche sonstigen öffentlichen Orte nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV festzulegen sind.

4. Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 14. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1., 2. und 3. folgen aus untenstehenden Überlegungen:

1. Zweck der Anordnung

In den letzten Wochen ist es zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen, die längst die dominierende Variante in Deutschland – wie auch im europäischen Ausland – ist. Es liegen Daten vor, die auf potenziell schwerere Krankheitsverläufe bei Infektionen mit der Delta-Variante hinweisen. Der Anteil von Delta lag in Kalenderwoche 32/2021 in einer bundesweit zufällig für die Sequenzierung ausgewählten Stichprobe, und damit repräsentativ für Deutschland, bei über 99 %, der Anteil von Alpha betrug 0,3 %. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit der Delta-Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten muss mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kommen die Erleichterungen bei den Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 begünstigen. Die Gesundheitsämter können nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehen. Der Anteil der Fälle mit einer bekannten wahrscheinlichen Exposition im Ausland liegt aktuell bundesweit bei einem Viertel aller gemeldeten Fälle mit Angaben zum Infektionsland.

Die konsequente Umsetzung der Hygieneanforderungen beim Erhalt der Öffnung in den verschiedenen Lebensbereichen ist daher unverzichtbar.

Mit Stand 07.09.2021 wird laut RKI in Regensburg eine Inzidenz von 88,7 erreicht; bayernweit eine Inzidenz von 77,5 (RKI).

Während die Inzidenzen seit Meldewoche 17/2021 zunächst in allen Altersgruppen sanken, kommt es seit Meldewoche 27/2021 wieder zu einem Anstieg der Inzidenz - zuerst vor allem in den jüngeren Altersgruppen. Momentan steigt die Inzidenz besonders stark, zunehmend auch in anderen Altersgruppen als bei den Kindern und Jugendlichen. Der Altersmedian aller Fälle pro Meldewoche hat seit Jahresbeginn (Meldewoche 03/2021: 49 Jahre) kontinuierlich abgenommen und blieb seit Meldewoche 27/2021 auf ähnlichem Niveau um 27-28 Jahre (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) 02.09.2021, Seite 4, zuletzt abgerufen am 07.09.2021).

In den Altersgruppen der Jugendlichen (10-19 Jahre) liegt die 7-Tage-Inzidenz bei über 170 pro 100.000 Einwohner. Dies spiegelt sich auch in hohen Positivanteilen der Tests bei den 5- bis 34-Jährigen wider. Die vierte Welle nimmt insbesondere durch Infektionen innerhalb der jungen erwachsenen Bevölkerung weiter an Fahrt auf und breitet sich zunehmend auch in höhere Altersgruppen aus. Dies zeigt sich auch in der weiter steigenden Zahl der hospitalisierten Fälle. Die meisten hospitalisierten Fälle wurden in der Altersgruppe der 35- bis 59-Jährigen übermittelt, gefolgt von der Altersgruppe der 15- bis 34-Jährigen und der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), 02.09.2021, Seite 3, zuletzt abgerufen am 07.09.2021).

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Es lassen sich zunehmend weniger Infektionsketten nachvollziehen, Ausbrüche treten auf. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen bleiben die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen weiterhin von herausragender Bedeutung (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben).

Häufungen werden momentan vor allem in Privathaushalten und in der Freizeit (z.B. im Zusammenhang mit Reisen) beobachtet. Die Zahl von COVID-19-bedingten Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ist insbesondere aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen, dennoch treten weiterhin auch in diesen Bereichen Ausbrüche auf.

Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Es besteht weiterhin ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein

überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen

2.1. Die Anordnungen nach den Ziffern 1., 2. und 3. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann der Fall, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Gebotenheit der Anordnungen wurde bereits im Rahmen der Begründung zur 14. BayIfSMV abstrakt dargelegt (siehe oben).

2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Alkoholkonsumverbot

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist. Das in § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Dieses ist in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG ausdrücklich genannt. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden. Die Ansteckungsgefahr steigt damit erheblich. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum reguliert werden, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen (vgl. Begründung zur 10. BayIfSMV, BayMBI. 2020 Nr. 712; Begründung zur 11. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 55 i. V. m. der Begründung zur 14. BayIfSMV).

Hierzu im Einzelnen:

Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an

die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Nach § 1 der 14. BayIfSMV wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Die Tatsache, dass der Konsum von Alkohol die menschlichen Entscheidungen beeinflusst und die Hemmschwellen sinken, ist wissenschaftlich belegt. Überzeugungen und persönliche Entscheidungen werden nicht mehr hinterfragt und verführen zu Leichtsinnigkeit. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, am Alkoholkonsumverbot grundsätzlich festzuhalten.

Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Personen zeigen sich darüber hinaus, wie von Seiten der städtischen Ordnungskräfte festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Auch aufgrund der anhaltenden Schließung von Clubs und Discotheken besteht die Gefahr, dass die öffentlichen innenstadtnahen Plätze als Treffpunkte genutzt werden. Die Frequentierung der Bereiche Bismarckplatz und Neupfarrplatz am letzten Wochenende bestätigen diese Einschätzung:

Unter anderem am Freitagabend (03.09.2021) versammelten sich nach den Feststellungen des Kommunalen Ordnungsservice der Stadt Regensburg wieder Menschenmassen in der Regensburger Altstadt. Besonders am Bismarckplatz und am Neupfarrplatz versammelten sich zweitweise jeweils zwischen 300 und 500 Personen unter erheblichen Alkoholeinfluss. Am Samstagabend (04.09.2021) gab es erneut vor allem am Bismarckplatz sowie am Neupfarrplatz große Menschenansammlungen mit abermals bis zu 400 feiernden und alkoholisierten Personen. Insbesondere am Neupfarrplatz kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen und Verwüstungen des Platzes durch zurückgelassene sowie zerbrochene Flaschen und Glasscherben.

Die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Verhaltensgebote wurden hierbei nicht mehr ausreichend beachtet. Dies betraf überwiegend die räumlichen Bereiche mit alkoholischen Ausschankgelegenheiten und ansässigen Gastronomiebetrieben. Auffällig waren im Rahmen der durchgeführten Kontrollen der Bismarckplatz, der Neupfarrplatz und der Brückenkopf inklusive Stadtamhof, die zugleich von einer hohen sog. „Kneipendichte“ geprägt sind. Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und Leichtsinnigkeit von anwesenden Personen. Diese stark frequentierten Plätze weisen ferner keine geeigneten Infektionsschutzkonzepte auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholkonsumverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende, aber gleich effektive Mittel. Bei den aufgeführten Plätzen handelt es sich überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen.

Die Stadt Regensburg hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV entschlossen, die in Ziffer 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht nach wie vor ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unverletzlichkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Die vorgesehene Einschränkung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit erforderlich, um nicht die erfolgten Öffnungsschritte im Wirtschafts- und Kulturleben sowie die Anstrengungen in der Gastronomie mit weitreichenden Hygienekonzepten zu gefährden. Das Verbot betrifft lediglich die festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten und hat keine Auswirkungen auf das Verhalten in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Wohnung). Der

Konsum von Alkohol bleibt daher grundsätzlich weiterhin möglich (u.a. in der Gastronomie), dieser erfährt jedoch eine räumliche Beschränkung. Diese ist mit Blick auf die andernfalls mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Gefahren für den Infektionsschutz angemessen.

Oberstes Ziel ist nach wie vor die Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die Verhinderung von Neuansteckungen. Das Bedürfnis der Menschen zur Nutzung von gastronomischen Einrichtungen ist derzeit sehr groß. Dennoch zieht es viele Menschen aus Unsicherheit über die infektiologischen Gefahren weiterhin eher in die Außenbereiche der Gastronomie als in die Innenbereiche. Dies betrifft zu großen Teilen die Jüngeren, bei welchen die Infektionszahlen und Hospitalisierungsrate in der vorherrschenden vierten Welle aufgrund der verhältnismäßig geringen Impfquote in die Höhe geschneit sind. Jedoch betrifft dies zuletzt nicht nur Studenten und „Feiervolk“, sondern auch Familien, Vereine, Stammtische, Musikgruppen und alle weiteren, die im vergangenen Jahr den erheblichen Kontaktbeschränkungen ausgesetzt waren. Auch Familienfeiern, Geburtstage und Hochzeiten finden weiterhin zahlreich in der Außengastronomie statt. Um hier eine Entzerrung zu erreichen und zu verhindern, dass es zu großen Ansammlungen kommt, ist es ein probates Mittel, den Alkoholkonsum auch auf öffentlichen Flächen in einem ähnlichen zeitlichen Rahmen zuzulassen, wie dies in der Außengastronomie möglich ist.

Um jedoch gleichwohl keine Verschärfung der Ansammlungen und Ausschreitungen zu riskieren, ist es zwingend erforderlich, dass das Alkoholkonsumverbot dann greift, wenn auch die Freisitze schließen, um zu verhindern, dass sich ansonsten das Geschehen unmittelbar aus dem konzessionierten Bereich auf die öffentlichen Verkehrsflächen verlagert.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung - SpV) vom 19. Dezember 2005 beginnt im gesamten Stadtgebiet für Betriebsräume bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnlichen Räumen) oder in fliegenden Bauten befinden, die Sperrzeit um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Gemäß § 2 lit. b der SpV kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24:00

Uhr und an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23:00 Uhr verkürzt werden. Von dieser Ausnahme wurde zahlreich Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund wurde die zeitliche Geltung des Alkoholkonsumverbots nicht an die grundsätzliche Sperrzeit ab 22:00 Uhr angelehnt, sondern an die in Einzelfällen mögliche Sperrzeitverkürzung, um zu verhindern, dass es die Bürger*innen bei Beginn des Alkoholkonsumverbots schwallartig in die noch geöffnete Außengastronomie zieht. Die zeitliche Regelung ist von der noch unter der 13. BayIfSMV geltenden bayernweiten „Sperrstunde“ für die Gastronomie jedoch unabhängig. Deren Aufhebung im Rahmen der 14. BayIfSMV lässt die Regensburger Sperrzeitverordnung unberührt.

Für die Außengastronomie ist das Alkoholkonsumverbot auf den genehmigten Freischankflächen für die Dauer der Bewirtschaftung nicht anwendbar; die spezielleren Regelungen der 14. BayIfSMV für die Gastronomie gehen der Festlegung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV vor (vgl. u.a. § 10 der 14. BayIfSMV). Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

2.3. Zu Ziffer 3 – Alkoholabgabeverbot

Zur Zweckerreichung ist es weiterhin begleitend geboten, den To-Go-Verkauf von alkoholischen Getränken im gleichen zeitlichen Umriss zu untersagen.

Wenn die Außengastronomie um 22:00, 23:00 oder 24:00 Uhr geschlossen wird und zeitgleich ein Alkoholkonsumverbot auf ausgewählten öffentlichen Verkehrsflächen eintritt, gleichwohl aber der To-Go-Verkauf auf diesen Flächen oder in räumlich angrenzenden Bereichen zulässig bleibt, ist nach den aktuellen Erfahrungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass sich das Alkoholkonsumverbot durchsetzen lässt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich sodann alle zuvor in der Außengastronomie befindlichen Bürger*innen mit den auf den öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Personen vermischen, sich dort weiter mit alkoholischen Getränken versorgen und es zu infektionsschutzrechtlich unververtretbaren Zuständen kommt.

Über die Sommermonate kam es in den Abend- und Nachtstunden immer wieder zu großen Menschenansammlungen, bei denen trotz bestehendem Alkoholkonsumverbots exzessiv Alkohol konsumiert wurde und die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr möglich war. Ursächlich sind nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden vor allem

der To-Go-Verkauf von Alkohol bei gleichzeitig weiterhin geschlossenen Clubs und Diskotheken. Durch den Verkauf von Alkohol über die Straße (sog. To-Go- oder Straßenverkauf) nimmt die negative Entwicklung hinsichtlich der Eskalationen der Feiernden dramatisch zu. Es zeigt sich eine deutlich erhöhte Aggressionspotential der Betroffenen gegenüber den Ordnungskräften und der Polizei sowie eine zunehmende Gewaltbereitschaft.

Durch den Alkoholgenuss verstärkt sich die gereizte Stimmung gegenüber den Sicherheitskräften, die aggressive Grundstimmung entlädt sich zuweilen in massiven Sachbeschädigungen des Allgemeinguts und von Privateigentum.

Aus den Erfahrungswerten der Einsatzkräfte vor Ort lässt sich schließen, dass es zur Zweckerreichung geeignet ist, den Alkoholverkauf vor Ort gänzlich einzustellen, wodurch die Menschen sich in der Regel nicht mehr länger auf den Straßen der Altstadt aufhalten und eine erhebliche Entzerrung der Situation erreicht werden kann. Hierdurch wird nicht nur das Infektionsrisiko deutlich reduziert, sondern auch der Schutz von Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit der Anwohner und die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erreicht.

Der räumliche Umgriff des Lageplans zum Alkoholabgabeverbot vom 08.09.2021 ist auch zur Zweckerreichung erforderlich. Das Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn zeitgleich mit der Schließung der Außengastronomie und dem Eintritt des Alkoholkonsumverbots auch ein Verbot der Alkoholabgabe im Bereich der Innenstadt und Stadtamhof greift.

Die Zweckerreichung würde erheblich erschwert, wenn nicht sogar vereitelt, wenn die Alkoholabgabe lediglich im angeordneten räumlichen Umgriff des Alkoholkonsumverbots gelten würde. Die letzten Wochen haben durch die intensiven Beobachtungen und Bemühungen der Sicherheitskräfte gezeigt, dass ein Zulauf der „Feiernden“ aus unterschiedlichen Richtungen zu den unter Ziffer 1. gelisteten Örtlichkeiten erfolgt. Diese stellen sich nicht nur aufgrund der Lage, sondern auch aufgrund der räumlichen Verhältnisse als besonders attraktiv dar. Die Versorgung mit alkoholischen Getränken zum Mitnehmen ist jedoch gerade nicht an diese Örtlichkeiten gebunden. Die Alkoholabgabe kann ohne Weiteres in zum Verweilen verhältnismäßig unattraktiven Straßen und Gassen der Innenstadt erfolgen und beschränkt sich insofern gerade nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Vielmehr wäre zu erwarten, dass sich die „Feiernden“ ohne Weiteres beispielsweise in der Gesandten-

straße mit alkoholischen Getränken eindecken und von dort zum Neupfarrplatz oder dem Bismarckplatz ziehen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich in der Gesandtenstraße beispielsweise der Temla 24/7 Supermarkt befindet.

Aus diesen Gründen ist es insbesondere zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit und um nicht die erfolgten Öffnungsschritte im Wirtschafts- und Kulturleben sowie die Anstrengungen in der Gastronomie mit weitreichenden Hygienekonzepten zu gefährden, erforderlich, das Alkoholabgabeverbot im verfügbaren räumlichen Umgriff anzuordnen.

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern und das Infektionsgeschehen auf einem beherrschbaren Maß zu halten, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (08.09.2021). Die Maßnahmen der 14. BayIfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.regensburg.de) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**08.09.2021, 15.00 Uhr**), womit ein Notamtsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

V.

Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg - hier: Aufhebung der Maskenpflicht in der Innenstadt“ vom **08.06.2021**, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg - hier: Alkoholkonsumverbot“ vom **29.06.2021**, ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Die Stadt Regensburg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügungen sachlich und örtlich zuständig. Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein recht-

mäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßigen, aufgrund von § 28 f. IfSG i.V.m. der 13. BayIfSMV erlassenen Verwaltungsakt. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der widerrufenen Allgemeinverfügung im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar. Die Infektionslage wurde hierbei auch erneut beurteilt (u.a. mit Blick auf das volatile Infektionsgeschehen und die weiteren Öffnungsschritte). Aufgrund der 14. BayIfSMV sind die in der Allgemeinverfügung vom **08.06.2021**, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom **29.06.2021**, erlassenen Anordnungen für Bürger*innen nun nicht mehr eindeutig der aktuell geltenden BayIfSMV zuzuordnen und daher nur durch Abgleich mit der letzten Fassung der BayIfSMV umsetzbar. Der Widerruf ist damit ermessensgerecht. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom **08.06.2021**, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom **29.06.2021**, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um aktuelle Erkenntnisse zu berücksichtigen und Rechtsklarheit zu schaffen.

Die Anordnung der dahingehenden sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung vom **08.06.2021** hat sich durch Erlass der neuen Regelungen der 14. BayIfSMV vom 01.09.2021 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich anderfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

VI.

Sofortvollzug

Die Maßnahmen nach Ziffer 1., 2. und 3. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 19 der 14. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 14. BayIfSMV. Die 14. BayIfSMV tritt gemäß § 20 Abs. 1 mit Ablauf des 01.10.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der öffentlichen Verkehrsflächen oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Das Alkoholkonsumverbot gilt nicht auf den genehmigten Freischankflächen der Gastronomie während der Öffnungszeiten. Die spezielleren Regelungen der 14. BayIfSMV (vgl. u. a. § 10 der 14. BayIfSMV) gehen dem Alkoholkonsumverbot insoweit vor.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 19 der 14. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Zeiten, in denen der Verkauf und die Abgabe von Alkohol theoretisch erlaubt sind, gelten nicht, wenn in der Gaststättenerlaubnis, der Sperrzeitverordnung, der Sondernutzungserlaubnis oder nach dem Ladenschlussgesetz eine frühere Schließung des Betriebes festgelegt ist. Individuell strengere

Regelungen gehen den hier angeordneten Regelungen grundsätzlich vor. Sofern nach der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg ab 22:00 Uhr eine Sperrzeit gilt, ist trotz der festgelegten Zeiten für die gestattete Alkoholabgabe nach 22:00 Uhr kein Ausschank mehr von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt.

5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

gez.

Bleckmann

Amtsleitung